

**Satzung der Stadt Neuerburg
über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebiets „Stadtkern von Neuerburg“
(vereinfachtes Sanierungsverfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB)**

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) in Verbindung mit §§ 142 und 143 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 5634) hat der Stadtrat der Stadt Neuerburg in seiner öffentlichen Sitzung am 20.02.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

In dem in § 2 näher umschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor, die im Rahmen der Vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 BauGB festgestellt wurden. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden.

Das insgesamt etwa 14,70 Hektar umfassende Gebiet wird gemäß § 142 BauGB förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung " Stadtkern von Neuerburg".

§ 2

Abgrenzung des Sanierungsgebietes

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beigefügten Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung und kann während der allgemeinen Dienstzeit in der Verbandsgemeindeverwaltung von jedermann eingesehen werden.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 3

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen

§ 4

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 Abs. 1 BauGB finden Anwendung. Die Vorschriften des § 144 Abs. 2 finden keine Anwendung.

§ 5
Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 143 Abs.1BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Südeifel in Kraft.

Neuerburg, den 27.02.2018

Lothar Fallis, 1. Beigeordneter der Stadt Neuerburg

Ausfertigung:

Die Satzung „**Stadtkern** von **Neuerburg**“ bestehend mit dem Lageplan mit Abgrenzung des Programmgebietes wird hiermit ausgefertigt.
Die Bekanntmachung gemäß § 143 (1) BauGB wird hiermit angeordnet.

Neuerburg, den 27.02.2018

Lothar Fallis, 1. Beigeordneter der Stadt Neuerburg

Begründung

zur Satzung der **Stadt Neuerburg** über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „**Stadtkern** von Neuerburg“
(vereinfachtes Sanierungsverfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB)

1. Anlass und Ziel des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes

Die Stadt Neuerburg ist mit dem Gebiet „**Stadtkern** von **Neuerburg**“ im Dezember 2014 in das Städtebauförderungsprogramm „Ländliche Zentren – Kleinere Städte und Gemeinden“ aufgenommen worden. Dabei wurde ein Kooperationsverbund zusammen mit den Ortsgemeinden Bollendorf und Irrel gebildet.

Die **Stadt Neuerburg** plant die städtebauliche Erneuerung des Bereichs „**Stadtkern**“. Hierdurch soll städtebaulichen Missständen und drohenden Funktionsverlusten im zentralen **Stadtbereich** entgegengewirkt bzw. sollen diese beseitigt werden, um das Mittelzentrum (mit Teilfunktion) Neuerburg im Hinblick auf seine zentrale Versorgungsfunktion zukunftsfähig zu machen. Fördervoraussetzung ist die Vorlage eines abgestimmten Entwicklungskonzeptes auf Verbandsgemeindeebene sowie ein daraus abgeleitetes, unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erstelltes städtebauliches Entwicklungskonzept, in dem Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet dargestellt sind.

Dazu gehören die Definition des Fördergebietes mit Darstellung des Handlungsbedarfs, die Erarbeitung von Zielvorstellungen, Lösungsstrategien und planerischen Grundlagen, die Ermittlung der notwendigen Maßnahmen sowie eine Kosten- und Finanzierungsübersicht.

Das Planungsbüro ISU aus Bitburg wurde mit der Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen, Erarbeitung des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes und des abgestimmten überörtlichen Entwicklungskonzepts für den Kooperationsverbund und das Umland beauftragt.

2. Sanierungsgebiet „**Stadtkern** von **Neuerburg**“

Das Sanierungsgebiet „Stadtkern von Neuerburg“ ist ca. **14,70 ha** groß. Es erstreckt sich im Wesentlichen entlang der nachfolgend aufgeführten Straßen und Straßenabschnitte:

Herrenstraße, Gerberstraße, Borenweg, Kreuzbergstraße, Beilsbachstraße, Oberstraße, Burgstraße, Braubachstraße, Gärtnerstraße, Friedrichsplatz, Marktplatz, Marktstraße, Graf-Dietrich-Straße, Hohlstraße, Kirchgasse, Im Schlöffchen, Hospitalgasse, Weberstraße, Heidbachstraße, Tränkstraße, Im Madamenhof, Weiherstraße, Am Alten Gericht, Am Eligiusbrunnen, Bergstraße, Hirdensbach, Mühlenstraße, Stadtpark, Heckingshof